

Infos für Ausbildungsbetriebe

Checkliste für Betriebe, die zum ersten Mal einen Lehrling ausbilden

Checkliste für Ausbildungsbetriebe

1. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

- Falls Sie bisher keinen Lehrling ausgebildet haben oder wenn Sie in einem neuen Lehrberuf ausbilden wollen: VOR der Einstellung eines Lehrlings ist unbedingt ein „**Lokalausweis**“ durch die **Lehrlingsstelle** notwendig.
- Die Ablegung einer **Ausbilderprüfung** oder der Besuch eines **Ausbilderkurses** ist eine gesetzlich vorgegebene Voraussetzung für die Lehrlingsausbildung. Beim erstmaligen Ausbilden gibt es eine Übergangsfrist von 18 Monaten

2. Was Sie bei jeder Lehrlingseinstellung beachten sollten:

- Wesentliche rechtliche Voraussetzung für den Lehrling ist die **Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht von 9 Jahren**.
- Lehrlinge ohne EWR- Staatsbürgerschaft benötigen eine **Beschäftigungsbewilligung** bzw. **Befreiungsschein** (jeweils beim AMS zu beantragen).
- Ist der Lehrling geistig und körperlich für die Ausbildung geeignet?

Die einseitige Auflösung eines Lehrvertrages nach Ablauf der Probezeit ist nur sehr schwer möglich. Prüfen Sie daher die Voraussetzungen des Lehrlings vor der Einstellung und in der Probezeit gut!

3. Rechtliche Regelungen für den Lehrbeginn

- Anmeldung des Lehrvertrages bei der Lehrlingsstelle:
- Am besten sofort, wenn Sie mit dem künftigen Lehrling alles vereinbart haben
- Spätestens bis 3 Wochen nach Lehrbeginn
- Anmeldeformulare erhalten Sie bei der Lehrlingsstelle oder im Internet. Sie können den Lehrvertrag aber auch Online anmelden.

Beginn des Lehrverhältnisses:

An dem Tag, an dem der Lehrling in das Unternehmen eintritt.

Berufsschule:

Der Lehrling ist verpflichtet, während der Dauer der Lehrzeit die Berufsschule zu besuchen.

Die Anmeldung zur Berufsschule wird durch die Lehrlingsstelle durchgeführt, sobald die Anmeldung des Lehrvertrages bei uns einlangt.

3 Monate Probezeit:

Während der dreimonatigen Probezeit kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.

4. Während der Lehre:

- Halten Sie Kontakt mit der Berufsschule und den Eltern, so können Sie Konflikte im Verlauf der Ausbildung verhindern oder rechtzeitig bearbeiten.
- Lehrlingswettbewerbe und Zwischenprüfungen bilden eine wichtige Hilfe zur Standortbestimmung für Ausbilder und Lehrling.
- Eine geplante Ausbildung und kurze Aufzeichnungen über den Lernfortschritt sichern den Ausbildungserfolg. Als Hilfe senden wir Ihnen gerne einen entsprechenden Vordruck zu („Ausbildungsnachweis“).

5. Lehrabschlussprüfung und Behaltspflicht

- Der Lehrling kann im Regelfall frühestens 10 Wochen vor Lehrzeitende zur Lehrabschlussprüfung antreten. Die Anmeldung erfolgt bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer.
- Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses 3 Monate - soweit nicht andere kollektivvertragliche Regelungen gelten - im Betrieb zu beschäftigen.

6. Informationen und Unterlagen

Für detaillierte Informationen, Auskünfte und Beratung zu allen Fragen der Lehrlingsausbildung steht Ihnen das Team der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer gerne zur Verfügung. Einschlägige Informationen, Unterlagen und Formulare senden wir Ihnen gerne zu.

LEHRLINGSSTELLE DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
IHR PARTNER FÜR DIE LEHRLINGSAUSBILDUNG

WiFi Campus | Trakt B

Bahnhofstraße 24 | 6850 Dornbirn

Tel 05522/305-Dw 261-266

Fax 05522/305-118

eMail: lehrlinge@wkv.at

Homepage: <http://wko.at/vlbg/ba/>

Am besten sofort, wenn Sie mit dem künftigen Lehrling alles vereinbart haben.

Stand: 21.11.2019